

Totalrevision der Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2021	Notizen
Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr und weitere Dienstleistungen mittels informatisierten Grundbuchs	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 168g des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911 ¹⁾ und Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung über die Grundbuchgebühren vom xx. xx 2021 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
Art. 1 Elektronischer Geschäftsverkehr ¹ Der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt steht den zugriffsberechtigten Personen in dem von der Grundbuchverordnung ³⁾ vorgesehenen Rahmen offen. ² Das Volkswirtschaftsdepartement setzt für die Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs einen privaten Aufgabenträger ein.	
Art. 2 Datenbezug ¹ Das Grundbuchamt kann auf dem Weg der elektronischen Übermittlung Daten von anderen Informationssystemen beziehen. ² Der Datenbezug darf nur in dem von der Grundbuchverordnung und der Technischen Grundbuchverordnung ⁴⁾ vorgesehenen Rahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datenschutzverordnung ⁵⁾ erfolgen.	

1) GDB [210.1](#)

2) GDB [213.61](#)

3) SR [211.432.1](#)

4) SR [211.432.11](#)

5) SR [235.11](#)

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2021	Notizen
<p>Art. 3 Datenzugriff</p> <p>¹ Das Grundbuchamt gewährt den kantonalen Amtsstellen, den Einwohnergemeindekanzleien, dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin, dem Elektrizitätswerk Obwalden, dem Entsorgungszweckverband Obwalden, den Korporationen sowie weiteren Institutionen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, den Zugriff auf die Daten des informatisierten Grundbuchs. Der Zugriff wird ausschliesslich auf die Daten, die für die Erfüllung der jeweiligen amtlichen Aufgaben erforderlich sind, beschränkt.</p> <p>² Das Volkswirtschaftsdepartement bewilligt im Einzelfall den erweiterten Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren nach Art. 28 - 30 der Grundbuchverordnung. Zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen mit den Benutzerinnen und Benutzern ermächtigt es eine private Trägerorganisation.</p>	
<p>Art. 4 Gebühren</p> <p>¹ Im elektronischen Zugriffsverfahren nach Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen wird für einen Basisauszug eine Gebühr von Fr. 2.50 und für einen erweiterten Auszug eine Gebühr von Fr. 5.– erhoben.</p> <p>² Der elektronische Zugriff ist für die kantonalen Amtsstellen sowie für den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin gebührenfrei.</p>	
<p>Art. 5 Datensicherheit und Datenschutz</p> <p>¹ Für die Datensicherheit und den Datenschutz gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p>Der Erlass GDB 213.412 (Ausführungsbestimmungen über den Zugriff auf Daten des EDV-Grundbuchs vom 20. Mai 2003) wird aufgehoben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2021	Notizen
IV.	
Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.	
Sarnen, ... Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiberin:	